Jabbusch Siekmann & Wasiljeff

Patentanwälte - European Patent Attorneys
European Trademark and Design Attorneys

Patentanwalt
Dipl.-Ing. Matthias Jabbusch, LL.M.

22. OPMF am 19. März 2020
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Das Sortenschutzrecht

Aufgaben des Patentanwalts

- Unabhängige Beratung der Mandanten und Vertretung gegenüber Dritten (z.B. Ämter o. Gerichte)
- Durchführung von Recherchen
- Anmeldung aller gewerblichen Schutzrechte national wie auch international
- Überwachung und Verwaltung von Schutzrechten (z.B. Einzahlung von Jahresgebühren)
- Verfolgen von Schutzrechtsverletzungen und Auftreten vor allen einschlägigen Gerichten
- Beratung und Vertretung in allen Angelegenheiten von Arbeitnehmer-Erfindungen
- Beratung bei Lizenzverträgen einschl. Ausarbeitung

Was kann geschützt werden?

Technische Vorrichtungen, Schaltungen und Gegenstände	Patente, Gebrauchsmuster
Herstellungsverfahren	Patente
Arbeitsverfahren	Patente
Software	Urheberrecht, Patente
Neue Pflanzenzüchtungen	Sortenschutzrecht
Designs, ästhetische Formgebungen	Geschmacksmuster, eigetragene Designs, Urheberrecht
Produktnamen	Marke
Dienstleistungsnamen	Marke
Domainnamen	Marke
Firmennamen	Firmenrecht, Marke

Beispiel einer Marke

Herr Kurt Kramer, ein Züchter von Rosen und anderen Pflanzen, hat sich den Namen „Twingirls“ für seine Pflanzen ausgedacht.

Am 21.08.2002 wurde dann der Name „Twingirls“ als internationale Marke angemeldet.

Diese Marke schützt allerdings nur den Namen der Pflanzen.

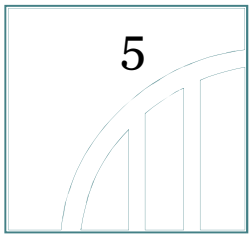

788073- Twingirls

Full details / English

Current Status

180 Expected expiration date of the registration/renewal
21.08.2022

151 Date of the registration
21.08.2002

270 Language of the application
English

732 Name and address of the holder of the registration
Kurt Kramer

Edammer Strasse 26

26188 Edewecht (DE)

812 Contracting State or Contracting Organization in the territory of which the holder has a real and effective industrial or commercial establishment
DE

740 Name and address of the representative
Patentanwälte Jabbusch Siekmann & Wasiljeff

Hauptstrasse 85

26131 Oldenburg (DE)

540 Mark
Twingirls

541 Reproduction of the mark where the mark is represented in standard characters

511 International Classification of Goods and Services for the Purposes of the Registration of Marks (Nice Classification) - NCL(8)

20 Garden furniture of wood.

21 Decorative figurines of pottery.

31 Decorative plants.

822 Basic registration
DE, 13.05.2002, 302 08 588.2/31

300 Data relating to priority under the Paris Convention and other data relating to registration of the mark in the country of origin
DE, 21.02.2002, 302 08 588.2/31

832 Designation(s) under the Madrid Protocol
NO

834 Designation(s) under the Madrid Protocol by virtue of Article 9sexies
BA - CH - LI - RS

Beispiel eines Gebrauchsmusters

Die Firma Franz Henke GmbH & Co. KG hatte die Idee für einen Blumentopf aus Kunststoff mit einer besonderen Deckel-vorrichtung.

Zu dieser Idee wurde am 10.09.2005 ein technisches Schutzrecht, konkret ein Gebrauchsmuster, angemeldet.

(19) **Bundesrepublik Deutschland**
Deutsches Patent- und Markenamt

(10) **DE 20 2005 014 288 U1** 2006.01.12

(12) # Gebrauchsmusterschrift

(21) Aktenzeichen: **20 2005 014 288.3**
(22) Anmeldetag: **10.09.2005**
(47) Eintragungstag: **08.12.2005**
(43) Bekanntmachung im Patentblatt: **12.01.2006**

(51) Int Cl.[8]: ***A01G 9/02*** (2006.01)

(73) Name und Wohnsitz des Inhabers:
Franz Henke GmbH & Co. KG, 49393 Lohne, DE

(74) Name und Wohnsitz des Vertreters:
Jabbusch und Kollegen, 26135 Oldenburg

Die folgenden Angaben sind den vom Anmelder eingereichten Unterlagen entnommen

(54) Bezeichnung: **Topfartiges Hohlgefäß, insbesondere Blumentopf**

(57) Hauptanspruch: Topfartiges Hohlgefäß, insbesondere Blumentopf, mit einem Gefäßboden und mit auf dem Gefäßboden aufstehenden Wandungen, welche über ihre Höhe auf ihrer Außenseite zumindest eine Stufe zum Ansetzen eines Hebewerkzeuges aufweisen, dadurch gekennzeichnet, daß es auf der Innenseite der Wandungen (2) auf Höhe der Stufe (3) eine zum Gefäßbodden (1) ausgerichtete Abschrägung (7) aufweist, wobei diese Abschrägung (7) durch die eigentlichen Wandungen (2) ausgebildet ist.

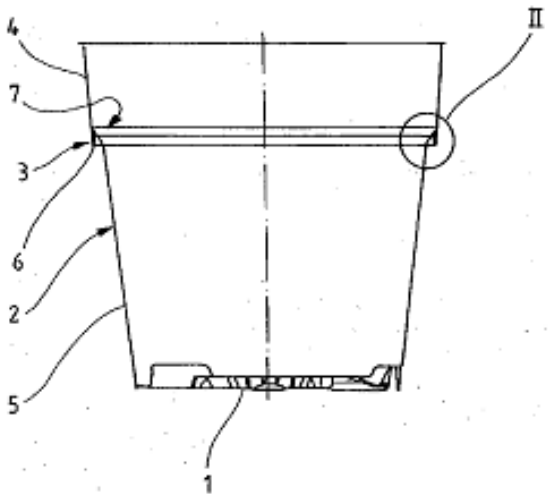

Ein Schutz für die Pflanze selbst

Dazu gibt es ein separates Schutzrecht, die eingetragene Sorte. Ziel ist es, einen Schutz für neu entdeckte oder neu gezüchtete Pflanzensorten zu schaffen. Die Züchtung kann ein langwieriger Prozess sein, mit dem Sortenschutz soll sich das für den Züchter amortisieren.

Das Sortenschutzgesetz

§ 1 Voraussetzungen des Sortenschutzes

(1) Sortenschutz wird für eine Pflanzensorte (Sorte) erteilt, wenn sie

1. unterscheidbar,
2. homogen,
3. beständig,
4. neu und
5. durch eine eintragbare Sortenbezeichnung bezeichnet ist.

(2) Für eine Sorte, die Gegenstand eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes ist, wird ein Sortenschutz nach diesem Gesetz nicht erteilt.

§ 3 Unterscheidbarkeit

(1) Eine Sorte ist unterscheidbar, wenn sie sich in der Ausprägung wenigstens eines maßgebenden Merkmals von jeder anderen am Antragstag allgemein bekannten Sorte deutlich unterscheiden lässt. Das Bundessortenamt teilt auf Anfrage für jede Art die Merkmale mit, die es für die Unterscheidbarkeit der Sorten dieser Art als maßgebend ansieht; die Merkmale müssen genau erkannt und beschrieben werden können.

(2) Eine Sorte ist insbesondere dann allgemein bekannt, wenn

1. sie in ein amtliches Verzeichnis von Sorten eingetragen worden ist,
2. ihre Eintragung in ein amtliches Verzeichnis von Sorten beantragt worden ist und dem Antrag stattgegeben wird oder
3. Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte bereits zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht worden ist.

§ 5 Beständigkeit

Eine Sorte ist beständig, wenn sie in der Ausprägung der für die Unterscheidbarkeit maßgebenden Merkmale nach jeder Vermehrung oder, im Falle eines Vermehrungszyklus, nach jedem Vermehrungszyklus unverändert bleibt.

§ 6 Neuheit

(1) Eine Sorte gilt als neu, wenn Pflanzen oder Pflanzenteile der Sorte mit Zustimmung des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers vor dem Antragstag nicht oder nur innerhalb folgender Zeiträume zu gewerblichen Zwecken an andere abgegeben worden sind:

1. innerhalb der Europäischen Union ein Jahr,

2. außerhalb der Europäischen Union vier Jahre, bei Rebe (Vitis L.) und Baumarten sechs Jahre.

§ 6 Neuheit

(2) Die Abgabe

1. an eine amtliche Stelle auf Grund gesetzlicher Regelungen,
2. an Dritte auf Grund eines zwischen ihnen und dem Berechtigten bestehenden Vertrages oder sonstigen Rechtsverhältnisses ausschließlich zum Zweck der Erzeugung, Vermehrung, Aufbereitung oder Lagerung für den Berechtigten,
3. zwischen Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wenn eine von ihnen vollständig der anderen gehört oder beide vollständig einer dritten Gesellschaft dieser Art gehören; dies gilt nicht für Genossenschaften,
4. an Dritte, wenn die Pflanzen oder Pflanzenteile zu Versuchszwecken oder zur Züchtung neuer Sorten gewonnen worden sind und bei der Abgabe nicht auf die Sorte Bezug genommen wird,
5. zum Zweck des Ausstellens auf einer amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellung im Sinne des Abkommens über Internationale Ausstellungen vom 22. November 1928 (Gesetz vom 5. Mai 1930, RGBl. 1930 II S. 727) oder auf einer von einem Vertragsstaat als gleichwertig anerkannten Ausstellung in seinem Hoheitsgebiet oder eine Abgabe, die auf solche Ausstellungen zurückgeht,

steht der Neuheit nicht entgegen.

§ 6 Neuheit

(3) Vermehrungsmaterial einer Sorte, das fortlaufend für die Erzeugung einer anderen Sorte verwendet wird, gilt erst dann als abgegeben im Sinne des Absatzes 1, wenn Pflanzen oder Pflanzenteile der anderen Sorte abgegeben worden sind.

CPVO

Community Plant Variety Office
Gemeinschaftliches Sortenamt

Sortenschutz in Europa

Ein EU-System

Gemeinschaftliche Sortenschutzrechte können nicht mit einzelstaatlichen Schutzrechten oder Patenten kombiniert werden. Die Wirkung eines zuvor erteilten nationalen Schutzrechts oder Patents wird während der gesamten Dauer des Gemeinschaftlichen Sortenschutzes unwirksam.